

KREISSTADT METTMANN Die Bürgermeisterin		Drucksachennummer 340/2023
Beschlussvorlage		
2.2.2 Steuern und Grundabgaben	öffentlich	☒
Hilden, Guido	nicht öffentlich	☐

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Rat der Kreisstadt Mettmann	17	12.12.2023

Aufhebung einer Gebührensatzung
hier Wettbürosteuer

Finanzielle Auswirkungen
 Kosten (einschließl. MWSt.)
 Produkt
 Haushaltsjahr
 Folgekosten
 Mittel stehen im Haushalt zur Verfügung ☐ ja ☐ nein
 Deckungsvorschlag

Anmerkung der Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima / Auswirkung CO2-Bilanz
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG
 Die Vergnügenssteuersatzung der Stadt Mettmann für das Vermitteln oder Veranstellen von Pferde- und Sportwetten in Einrichtungen (Wettbüros) vom 20.03.2018 wird rückwirkend zum 01.01.2023 ersatzlos aufgehoben.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
Die Grünen			
SPD			
FDP			
Zur Sache!ME			
WGME			
AfD			
M.U.T			
Fraktionsloses Mitglied			
Bürgermeisterin			

Verwaltungserläuterung:

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 20.09.2022 entschieden, dass die Erhebung einer kommunalen Wettbürosteuer unzulässig ist. Dies liegt daran, dass der Bund mit dem Rennwett- und Lotteriegesetz bereits eine gleichartige Steuer geregelt hat, so dass es für den gleichen Gegenstand keine weitere Steuer geben darf (Art 105 Abs. 2 a Grundgesetz).

Das Verbot gilt absolut, daher kann keine alternative Satzung für Wettbüros beschlossen werden.

Der Städte- und Gemeindebund NRW empfiehlt, die Satzung aufzuheben.

Die erforderlichen Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit der rechtswidrigen Satzung sind abgeschlossen, deshalb sollte jetzt die Aufhebung der Satzung erfolgen.

Gez. Traumann